



Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften der Stadt Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1400

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Abtrittgruben und bei Leerung der Abtrittsfässer oder Nachtkübel auf Kosten des betreffenden Hausbesitzers vorgeschrieben werden.

Bei Cholera- und Typhusfällen kann die Polizeibehörde die öftere, selbst tägliche Desinfektion der Aborte auferlegen und den Vollzug kontrollieren lassen.

V. Räumung von Dunggruben und Abfuhr sonstigen Urrats.

Abfuhrzeit.

30) Dünger ohne Vermischung menschlicher Exkremente darf in den Sommermonaten Mai bis September incl. nur bis 8 Uhr morgens, in den übrigen Monaten nur bis 9 Uhr morgens aus der inneren Stadt abgefahren, daher nur in der Nacht- und Morgenzeit aus den Gruben geräumt werden.

Von obiger Vorschrift sind die von der Stadtverwaltung bestellten ambulierenden Abfuhrwägen ausgenommen.

Abfuhrweise.

31) Wägen, auf welchen Dünger oder sonstiger Urrat aus der Stadt oder den Vorstädten geschafft wird, müssen mit gutgefügten Brettern an den Seiten, vorn und hinten aber mit festanschließenden Schiebern versehen sein, und darf die Ladung nicht so aufgehäuft werden, daß etwas über den Rand des Wagens herabfallen kann.

Erfolgt eine Verunreinigung der Straße, so ist der Schuldige unter allen Umständen gehalten, die Reinigung sogleich vorzunehmen, widrigenfalls seine Bestrafung erwirkt und die Reinigung auf seine Kosten angeordnet werden würde.

Ortspol. Vorschr. v. 25. Januar 1873.

S. auch Bekanntm. vom 12. Juni 1883, Amtsbl. Nr. 72.

Entleerung
der
Dunggruben.

14^b.

Zu Art. 73 Abj. 1 d. P.St.G.B.

Für den Fall die Entleerung einer Dunggrube gemäß der Vorschriften der Ziff. 30 der Grubenordnung gesundheitsgefährdend oder im höheren Grade belästigend sich erweist, kann die Polizeibehörde für die Entleerung solcher Dunggruben die Bestimmungen der Ziff. 17 der Grubenordnung in Anwendung bringen.

Ergänzende ortspol. Vorschr. v. 6. Juni 1883.